

Bienenwissenschaftler diskutierten in Münster

Vom 24. - 26. März trafen sich in Münster rund 190 Teilnehmer zur 62. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der Institute für Bienenforschung.

Die Tagung umfasste in diesem Jahr 50 Vorträge und 43 Posterbeiträge zu den Themen Pflanzenschutz und Bestäubung, Bienenprodukte, Physiologie und Verhalten, Bienenpathologie, Genetik und Zucht, Honig- und Wildbienenökologie sowie weitere freie Themen. Organisiert wurde die Tagung vom Team der Bienenkunde rund um Dr. Werner Mühlen, Landwirtschaftskammer NRW, Münster. Veranstaltungsort waren die Räume der Speicherstadt, in denen jedes Jahr auch der Apisticus-Tag stattfindet. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer NRW, Johannes Frizen, richtete auch D.I.B.-Präsident Peter Maske, der an der Tagung teilnahm, einige Worte an die Zuhörer.



Insbesondere ging der Präsident auf die zu erwartenden hohen Überwinterungsverluste von bun-

desweit rund 30 % ein und merkte an, dass er sich eine direkte wissenschaftliche Aussage zur Verhinderung der Völkerverluste wünsche, da seines Erachtens nach eine deutliche Zunahme der Virenbelastung bemerkbar sei.

Auch bat Maske um Aktualisierung der Varroabekämpfungskonzepte hinsichtlich der Strategie unter Einbeziehung der Virentwicklung. Dies wurde von den Bienenwissenschaftlern begrüßt.

Positiv bewertete er das europäische Forschungsprojekt „smartbees“ unter Koordination des Länderinstitutes für Bienenkunde Hohen Neuendorf.

Die Schwerpunkte der Vorträge und Poster können unter http://www.apis-ev.de/fileadmin/downloads/AG_Tagung/Abstractband_62_AG_Tagung_Muenster_2015_20_03_15.pdf nachgelesen werden.

Im Anschluss an die Vortragsveranstaltung kam die Arbeitsgemeinschaft der Institute für Bienenforschung am 26.03.2015 zu ihrer Mitgliederversammlung zusammen.

Änderung des Eichgesetzes betrifft auch Imker

Zum 1. Januar 2015 ist das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Kraft getreten. Sie lösen damit das bisher geltende Eichgesetz (EichG) und die Eichordnung (EO) ab.

Für die Verwender von Messgeräten und auch von Messwerten ergeben sich dadurch ab sofort zum Teil neue Regelungen.

Unverändert gilt (jetzt nach § 33 Abs. 1 MessEG), dass Werte für Messgrößen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse nur dann verwendet werden dürfen, wenn das Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde. Das bedeutet im Regelfall, wenn es geeicht ist. (Die Eichung der Waage gilt immer für zwei Jahre.)

Die Anschaffung einer geeichten Waage ist für Imker nach den neuen Bestimmungen zwingend.

Die bisherige Ausnahme der Nutzung von geeichten Gewichten gilt nicht mehr. Diese konnten bisher benutzt werden, wenn immer das gleiche Gewicht abgewogen wurde.

Die Ausnahmeregelung würde weiterhin gelten, wenn der Umsatz von höchstens 5,- € pro Geschäftsvorgang und einen Gesamtumsatz von maximal 2.000,- € pro Jahr nicht überschritten würde.

Aber: Bereits beim Verkauf von zwei Gläsern Honig an einen Kunden trifft dies nicht mehr zu.

Daher kann diese Ausnahmeregelung auf die Imkerei nicht angewandt werden, so Dr. Werner von der Ohe, Beirat für Honigfragen des D.I.B.

Deshalb ist die Anschaffung einer geeichten Waage, z. B. im Verein, die absolut bessere Lösung.

Hinweis: Bei Verwendung von Waagen im Verein muss darauf geachtet werden, dass die Verwendung der Waage protokolliert wird.